

Evangelische Volkspartei Basel-Stadt

Vorstand

Postfach 2208  
4001 Basel

Telefon 061 681 43 36



An die

Stadtgärtnerei

Dufourstrasse 40/50

Postfach

4001 Basel

### **Stellungnahme der EVP Basel-Stadt zur Unterschutzstellung des Naturobjektes Aotal, Riehen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obigen Unterschutzstellung des Naturobjektes Aotal in Riehen.

Wie in der Einladung zur Stellungnahme richtig ausgeführt, handelt sich beim Biotop und Amphibienlaichgebiet Aotal um ein Schutzobjekt von nationaler Bedeutung, das als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten gilt. Es ist nicht nur ein hervorragendes Biotop, sondern durch seine gute Zugänglichkeit auch ein wichtiger Ort für die Bevölkerung, um die Fauna und Flora beobachten und als schützenswert erleben zu können. Wir begrüßen insbesondere auch die aktuell laufende Aufwertung durch die Gemeinde Riehen in Form der Sanierung und Ergänzung der Weiheranlage.

Die Unterschutzstellung des Naturobjektes Aotal mittels regierungsrätlicher Verfügung ist daher gerechtfertigt, und wir stimmen diesem Vorgehen und den Schutzbestimmungen grundsätzlich zu. Wie ebenfalls in der Einladung ausgeführt, handelt es sich beim Aotal jedoch auch um ein wichtiges Naherholungsgebiet Riehens:

«Wie im Objektblatt ausgeführt (vgl. dort Kap. 4), gehört das Amphibienlaichgebiet Aotal zu einem intensiv genutzten Naherholungsgebiet in Riehen. Obwohl die Erholungsnutzung bis anhin keine bedeutende Gefährdung des Objekts darstellt, sollen angesichts der hohen Naturwerte beschränkende und lenkende Schutzbestimmungen erlassen werden. Die Erholungsnutzung soll weiterhin möglich sein».

Da bisher keine Gefährdung des Objekts vorliegt, sollen die Schutzbestimmungen unseres Erachtens so ausgestaltet sein, dass sie die Funktion als Naherholungsgebiet insbesondere für Spaziergänger gegenüber dem heutigen Zustand nicht beeinträchtigen.

In der Einladung ist die Rede von einem Kernbereich und einem Umgebungsbereich des Schutzobjekts, und im Objektblatt wird ebenfalls auf diese Bereiche (A und B) verwiesen, für welche auch unterschiedliche Regelungen z.B. bezüglich Beiträge an den Unterhalt gelten sollen. Im zugehörigen Plan sind diese Bereiche jedoch nicht getrennt dargestellt und ihre genaue Abgrenzung bleibt unklar. Wie weiter unten ausgeführt, schlagen wir einen leicht abweichenden Umgang mit diesen Bereichen und den zugehörigen Schutzbestimmungen vor.

Die jetzt vorgelegte Abgrenzung des Objekts mit willkürlicher Linienziehung führt zu mehreren unlogischen und unklaren Situationen, die auch dazu führen, dass Schutzbestimmungen nicht um- oder durchsetzbar werden.

- Im Wald oberhalb/südöstlich der Weiheranlage liegt die Linienführung offenbar auf einer Parzellengrenze und hat somit offensichtlich keinen fachlich begründeten Hintergrund. Es erscheint unlogisch, dass der Wald in diesem Gebiet allenfalls unterschiedlich bewirtschaftet würde (oder dies erstrebenswert sei), oder dass z.B. links und rechts der im Gelände nicht sichtbaren Linie auf einer Seite eine Pfadiübung oder Bikefahren erlaubt, auf der anderen aber verboten wäre.
- Ähnliches gilt für die Linienführung im östlichen Teil resp. entlang der Wege. Einmal reicht das Objekt über den Weg, und ein paar Meter weiter nicht mehr. Eine Leinenpflicht ist so nicht sinnvoll vermittelt- und durchsetzbar, genau so wenig wie das Verbot, die Wege zu verlassen.
- Das Verbot, die Wege zu verlassen, macht im Bereich der Weiheranlage Sinn. Es geht aber zu weit im Wald sowie auf der «Kuhweide» (Parzellen 1536, 1552, 1554), welche z.B. bei Schneefall als Schlittelhang genutzt wird.
- Die Grundeigentümer können sich durch die unklare Abgrenzung von Kern- und Umgebungsbereich auf keine verlässliche Grundlage bezüglich der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen stützen. Damit ist hierfür keine Rechtsgrundlage gegeben.

Wir schlagen daher vor, für das Naturobjekt einen Kernbereich zu definieren und per Plan auszuweisen, in dem die vorgeschlagenen Schutzbestimmungen gelten. Dieser Kernbereich soll im Wesentlichen die Weiheranlage inklusive im Jahr 2020 vorgenommener Erweiterung umfassen respektive deckungsgleich sein mit dem Perimeter des Objekts im kantonalen resp. kommunalen Inventar. Der Umgebungsbereich umfasst von Vorteil das Gebiet der gemäss Urteil vom 5. Juli 2018 des Verwaltungsgerichts auszuscheidenden Naturschutzzone im Aotal (in Revision der Zonenplan-Bestimmungen gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 24. September 2015). Im Umgebungsbereich würden die allgemeinen Schutzbestimmungen der Naturschutzzone gelten, welche wir vorschlagen um die Ziffern b, c, d, i, ein modifiziertes k, l und m zu ergänzen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anregungen und freundlichen Grüssen

Für den Vorstand EVP Basel-Stadt

Christine Kaufmann

Tel. 079 757 85 93

[info@christinekaufmann.ch](mailto:info@christinekaufmann.ch)